



2015.02709

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DAS PROJEKT:  
„HOCHWASSERSCHUTZ BACHTALA“ UND „GEWÄSSERRAUM DER BACHTALA“,  
GEMEINDE TERMEN**

**A. Wasserbauliche Massnahmen**

**I. Eingesehen**

- die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau durch die Gemeinde Termen im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014 publizierte öffentliche Planaufgabe des Aufgatedossiers „Hochwasserschutz Bachtala“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Termen;
- die Art. 1, 5, 9, 13 und 25 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG), den Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), die Art. 6 und 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 5 und 31 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), den Art. 34 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG) sowie die Art. 9, 10 und 11 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Aufgatedossier vom Februar 2014 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie die Eingabe der Gemeinde Termen vom 6. August 2014, in der die Gemeinde dargetan hat, dass das Aufgatedossier gesetzeskonform aufgelegt habe und dass keine Einsprachen gegen das Projekt eingereicht worden sind;
- die Übermittlung der Pläne und Unterlagen durch die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF), Kreis 1 – Oberwallis, an den instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 4. September 2014 mit der Stellungnahme des erwähnten Kreises zum Auflageprojekt;
- das vom instruierenden VRDVBU am 10. September 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (25. September 2014),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (25. September 2014),
  - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (29. September 2014),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (30. September 2014),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (6. Oktober 2014),
  - Dienststelle für Umweltschutz (7. November 2014);
- die übrigen Akten.

## II. Erwägend

### 1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1 Unterhalb des Plateaus Termen bis zur Mündung in den Rotten beim Weiler Z'Matt und dem Gelände der Pearlwater Mineralquellen AG besteht eine Hochwassergefährdung. Die Gemeinde Termen hat deshalb im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen. Der Projektperimeter umfasst das hydrologische Einzugsgebiet der Bachtala auf Gemeindegebiet von Termen.
- 1.2 Um den Weiler Z'Matt und die Produktionsgebäude der Pearlwater Mineralquellen AG vor einem 100 bis 300-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, sind namentlich die folgenden baulichen Schutzmassnahmen vorgesehen:
  - den Bau eines 120m langen und rund 1m hohen Erddamms oberhalb der Produktionsgebäude der Pearlwater Mineralquellen AG,
  - die Erstellung einer 0.8m hohen bergseitigen Mauer zum Schutz des Wohnhauses Kluser im Weiler Z'Matt,
  - den Ersatz der bestehenden 120m langen Halbschale durch eine in Beton gelagerte Wildbachschale,
  - den Neubau eines Schachtes/Schiebers bei der Wasserwasserleite im Gebiet Bord (Dorf Termen).
- 1.3 Die Kosten für die im Projekt vorgesehenen Massnahmen belaufen sich gemäss den Angaben im Technischen Bericht auf insgesamt Fr. 371'000.--, wovon Fr. 16'000.-- subventionsberechtigt sind. Das Projekt untersteht folglich nicht der UVP-Pflicht. Gegen das vorliegende Wasserbauprojekt sind keine Einsprachen erhoben worden.
- 1.4 Ein Teil der Hochwasserschutzmassnahmen (Erddamm oberhalb der Produktionsgebäude der Pearlwater Mineralquellen AG und Erneuerung/Ersatz Wildbachschale) ist im Jahre 2013 als vorgezogene Massnahme bereits realisiert, allerdings noch nicht bewilligt worden. Diese bereits ausgeführten Arbeiten bilden deshalb Gegenstand des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes und sollen mit diesem im Nachvollzug bewilligt werden.
- 1.5 Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes hat die Gemeinde Termen zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala öffentlich aufgelegt (gemäss dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden). Das Vernehmlassungsverfahren für beide Dossiers (Hochwasserschutz und Gewässerraum) wurde ebenfalls koordiniert. Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums wird aus Gründen der Koordination ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert (siehe unten Ziffer 3.).

### 2. Verfahren

- 2.1 Der Wasserbau wird durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Wasserbaugesetz (kWBG) und die dazugehörige Verordnung (KWBV) geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b kWBG). Da das vorliegende Projekt den Hochwasserschutz in Bezug auf die Bachtala auf Gebiet der Gemeinde Termen betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinde.
- 2.2 Der kantonale und kommunale Wasserbau ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden

erstellt (Art. 25 kWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 kWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014 ordentlich publiziert, wobei keine Einsprachen erhoben worden sind.

- 2.3** Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens (Art. 35 kWBG).

### **3. Koordination und Spezialbewilligungen**

- 3.1** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).

- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt (siehe die vorstehende Ziffer **2.3**), der Staatsrat. Der Staatsrat leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind entsprechend allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Entsprechend ist bei einem Wasserbauprojekt jeweils zu prüfen, ob für das Bauvorhaben die Erteilung von Spezialbewilligungen erforderlich ist. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Dies geht einerseits aus den Projektunterlagen hervor und andererseits haben auch die interessierten kantonalen Dienststellen keine Erteilung einer Spezialbewilligung verlangt.

- 3.3** Allerdings hat die Gemeinde Termen vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Hochwasserschutzprojektes Bachtala das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 kWBG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der vorerwähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über den Gewässerraum der Bachtala in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Buchstabe **B.**).

### **4. Die Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

- 4.1 Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau ist die Fachstelle des Kantons für Wasserbauprojekte und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Da der Kanton Wallis gestützt auf das Gesetz über den Wasserbau namhafte Subventionsbeiträge für Wasserbauprojekte spricht, nimmt jene Dienststelle zudem eine technische Überprüfung der eingereichten Projekte vor. So hat denn auch der Kreis 1 – Oberwallis der DSVF das vorliegend zu beurteilende Projekt eingehend geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass er mit diesem einverstanden sei. In seiner Stellungnahme weist er zudem darauf hin, dass mit dem Bund das Projekt über das Grundangebot abgewickelt werde. Eine Stellungnahme des Bundes sei somit nicht erforderlich.
- 4.2 Das vorliegende Projekt wurde zudem der Sektion Hochwasserschutz Rhone der Zentralstellen der DSVF zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt. In ihrer Eingabe hat jene Sektion darüber informiert, dass nach Abschluss der Arbeiten der 3. Rhonekorrektur der Gebietsabschnitt des Objekts bis zu einem Jahrhunderthochwasser geschützt sein werde, jedoch in einer Restgefährdungszone für noch grössere Hochwasser verbleibe. Die kantonale Fachstelle hat weiter dargetan, dass es sich um das Hochwasserschutzdossier zur Homologation des Gewässerraums Bachtala handle. Das Projekt beinhalte vier Massnahmen, von denen die Massnahmen 3 (Erddamm oberhalb der Pearlwater) und 4 (Erneuerung/Ersatz der Wildbachschale) bereits durchgeführt worden seien und die Massnahmen 1 (neuer Schacht/Schieber für die Entnahme von Wasser) und 2 (Objektschutz für das Wohnhaus Kluser) bei Jahrhunderthochwassern ausserhalb des überflutungsgefährdeten Gebiets liegen würden. Die Hochwasserschutzmassnahmen befänden sich ausserhalb des Rhonefreiraums. In Anbetracht dieser Ausführungen und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich das Vorhaben (Hochwasserschutzmassnahmen) ausserhalb des Überflutungsgefarengbietes der Rhone befinde und der Gewässerraum mit dem Rhonefreiraum kompatibel sei, könne die Sektion Hochwasserschutz Rhone eine positive Vormeinung abgeben.

## 5. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

- 5.1 Jene Dienststelle hat in ihrer Stellungnahme darüber orientiert, dass sich die geplanten baulichen Massnahmen gemäss dem rechtsgültigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Termen in der Zone für Verkehr (Schacht/Schieber im Gebiet Bord) sowie in der Gewerbezone bzw. Dorfzone befinden würden und somit zonenkonform seien.
- 5.2 Die kantonale Fachstelle hat zudem darauf hingewiesen, dass sich die Massnahmen im Bereich des Siedlungsgebietes Z'Matt innerhalb der Quellschutzzone S1, S2 und S3 befinden würden. Diesbezüglich hat sie auf die Vormeinung der dafür zuständigen Dienststelle für Umweltschutz verwiesen.
- 5.3 Aus raumplanerischer Sicht kam die titelerwähnte Dienststelle zum Schluss, dass sie zum vorliegenden Hochwasserschutzprojekt eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handle, welche für den Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes Z'Matt unerlässlich seien und die den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/2 „Wassererbau und Unterhalt von Wasserläufen“ und I.4/2 „Naturgefahren: Hochwasser“ entsprechen würden.
- 5.4 Allerdings hat die Dienststelle für Raumentwicklung in ihrer Eingabe verschiedene Auflagen und Bedingungen verfasst, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden. Zudem hat die kantonale Raumplanungsfachstelle verlangt, dass die Bemerkungen und Auflagen der konsultierten Dienststellen, namentlich diejenigen der Dienststelle für Umweltschutz bezüglich des Grundwasserschutzes, gebührend zu berücksichtigen seien, was vorliegend der Fall ist (siehe dazu insbesondere die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 6.)

## 6. Die Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz

- 6.1 Die Dienststelle für Umweltschutz hat in ihrer Eingabe zunächst aufgeführt, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft worden sei, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Bodenschutz (VBBo), Abfallbewirtschaftung (TVA) sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.
- 6.2 In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Fachstelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:
- Gewässerschutz: Das Projekt liege in der genehmigten Grundwasserschutzzone S2 und S3 der Quellen der Pearlwater Mineralquellen AG.  
Die Gemeinde Termen verfüge über einen generellen Entwässerungsplan (GEP) gemäss Art. 5 GSchV, welcher der DUS am 11.02.2014 zugestellt worden sei.
  - Boden: Eine zu schützende Humusschicht sei vorhanden.
  - Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.
- 6.3 Zu den Auswirkungen des Hochwasserschutzprojektes hielt die Umweltschutzfachstelle fest, dass vom Projekt die folgenden Bereiche betroffen seien: Gewässerschutz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Arbeiten in S3), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Abfallbewirtschaftung (Bau- und Abbruchabfälle).
- 6.4 Präzisierend betreffend Hochwasserschutz hat die kantonale Fachstelle dargelegt, dass der Technische Bericht „Hochwasserschutz Bachtala, Termen“, erstellt durch das Ingenieurbüro André Burchard im Februar 2014, erwähne, dass im Rahmen des Hochwasserschutzes folgende bauliche Massnahmen vorgesehen sind:
- In der Quellschutzzone S3:*
- Neuer Schacht/Schieber in Termen sowie Instandstellung der Wasserwasserleitung in der Region Bord;
  - Objektschutz des Wohnhaus Kluser mittels einer 0.8m hohen Betonmauer.
- In der Quellschutzzone S2:*
- Verstärkter Erddamm im Blockbau (120m lang und 1m hoch) oberhalb der Pearlwater AG,
  - Sanierung der Wildbachschale in Beton gelagert.
- Diese beiden Massnahmen in der Quellschutzzone S2 seien 2013 schon von der Pearlwater AG realisiert worden. Anhand von hydrogeologischen Feldversuchen im Kegelbereich der Bachtala habe eine Interaktion des Oberflächenwassers mit den Pearlwaterquellen nachgewiesen werden können. Die titelerwähnte Dienststelle hat weiter die Bemerkung angebracht, dass für die Bewilligung von baulichen Massnahmen in einer Grundwasserschutzzone S2 gemäss Art. 34 kGSchG das Departement (DVBU) zuständig sei.
- 6.5 Unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig ins Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen werden, gab die Dienststelle für Umweltschutz eine positive Vormeinung ab.

## 7. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 7.1 Dienststelle für Wald und Landschaft: Jene kantonale Fachstelle hat das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft, wobei sie zu den beiden letztgenannten Bereichen keine Bemerkungen angebracht hat. Unter dem Aspekt „Wald“ hat sie darüber orientiert, dass sich sämtliche Massnahmen ausserhalb des Waldes

befänden und daher kein Wald betroffen sei. Betreffend die Aspekte „Natur und Landschaft“ hat die erwähnte Dienststelle in ihrer Vormeinung ohne weitere Bemerkung darauf aufmerksam gemacht, dass die Hochwasserschutz-Massnahmen bis auf einen kleinen Abschnitt des bereits ausgeführten Dammes ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzzonen zu liegen kämen. Insgesamt betrachtet gab die DWL eine positive Vormeinung ab.

- 7.2 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie zu den beiden letztgenannten Bereichen keine Bemerkungen anzubringen habe. Betreffend „Fischerei/Fischfauna“ hat sie verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig beurteilt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert werden. Insgesamt betrachtet stehen dem Projekt auch aus Sicht der DJFW keine Hindernisse entgegen.
- 7.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat das vorliegende Projekt für die erwähnte Dienststelle geprüft und anschliessend aus Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen eine vorbehaltlos positive Vormeinung abgegeben.

## B. Festlegung des Gewässerraums der Bachtala

### I. Eingesehen

- das Aufgedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Termen, enthaltend den Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014 sowie die dazugehörigen Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014;
- das ebenfalls im vorerwähnten Amtsblatt veröffentlichte Aufgedossier „Hochwasserschutz Bachtala“ vom Februar 2014 inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die Eingabe der Gemeinde Termen vom 6. August 2014, aus der hervorgeht, dass gegen das Aufgedossier „Gewässerraum der Bachtala“ keine Einsprachen eingereicht worden sind und dass die vorerwähnte Gemeinde den Staatsrat um die Plangenehmigung ersucht;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das vom instruierenden VRDVBU am 10. September 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (4. September 2014),
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (25. September 2014),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (25. September 2014),
  - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (29. September 2014),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (30. September 2014),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (6. Oktober 2014),
  - Dienststelle für Umweltschutz (7. November 2014);
- die übrigen Akten.

### II. Erwägend

## 1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich der Bachtala, ist demzufolge die Gemeinde Termen für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.4 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Termen zu entscheiden.
- 1.5 Die Gemeinde Termen hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum der Bachtala“ im Amtsblatt das Wasserbauprojekt „Hochwasserschutz Bachtala“ publiziert. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich die Bachtala. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 KWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Demzufolge und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Buchstabe A., Ziffer 3.) ist der vorliegende Entscheid über den Gewässerraum der Bachtala in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Hochwasserschutz Bachtala zu integrieren.

## 2. Die Beurteilung der kantonalen Behörden

- 2.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat sie eine vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum der Bachtala abgegeben.

- 2.2 Dienststelle für Wald und Landschaft: Jene Dienststelle hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft und hat zu den beiden letztgenannten Bereichen in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala keine Bemerkungen angebracht. Unter dem Gesichtspunkt „Wald“ hat die kantonale Fachstelle mitgeteilt, dass im Wald der Gewässerraum nicht festgelegt worden sei, was gesetzlich auch nicht vorgeschrieben sei. Daher sei kein Wald betroffen. Betreffend die Aspekte „Natur und Landschaft“ hat die DWL festgehalten, dass sich die Abschnitte BAC 05-07 innerhalb einer Landschaftsschutzzone von kommunaler Bedeutung befänden und dass sie zum vorgeschlagenen Gewässerraum keine weiteren Bemerkungen habe. Insgesamt gab auch die Dienststelle für Wald und Landschaft eine positive Vormeinung ab.
- 2.3 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene kantonale Fachstelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und teilte anschliessend mit, dass sie in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala eine positive Vormeinung abgeben könne, wenn auch unter Vorbehalt zweier Bedingungen und Auflagen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen werden.
- 2.4 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle in ihrer Eingabe mitgeteilt, dass der einzige Abschnitt des geplanten Gewässerraumes, welcher in der Landwirtschaftszone liege, der BAC 08 (Länge ca. 20m, geplante Breite des Gewässerraumes 13m) sei. Es hat festgehalten, dass aus Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zum Vorhaben eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, wenn auch unter Vorbehalt einer Bedingung/Auflage, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen wird.
- 2.5 Dienststelle für Raumentwicklung: Die kantonale Raumplanungsfachstelle hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie zur Festlegung des Gewässerraums entlang der Bachtala eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden könne und die geplanten Schutzmassnahmen und die Topographie des Gewässers gebührend berücksichtigt worden seien.
- 2.6 Dienststelle für Umweltschutz: Jene kantonale Fachstelle hat das Auflagedossier geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen würden. Gemäss der Revision (am 01.01.2014 in Kraft getreten) vom kantonalen Gewässerschutzgesetz (kGSchG) und vom kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) sei die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) zuständig für die Festlegung vom Gewässerraum. Insgesamt betrachtet stehen dem Projekt auch aus Sicht der DUS keine Hindernisse entgegen.

### 3. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG).
- 3.2 Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Termen. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinde werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 3.3 Die wesentlichen Merkmale des Projektes sind die Folgenden:
- Im Abschnitt BAC01 sind die Rohre des eingedolten Gewässers gut erhalten und haben eine ausreichende Kapazität, weshalb auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet

werden kann. Um den Unterhaltszugang zu gewährleisten, wird dennoch ein Korridor von 3m Breite entlang des Rohrverlaufes ausgewiesen.

- In den Abschnitten BAC02, BAC03 und BAC04 entspricht der effektive Gewässerraum, welcher vom Staatsrat zu genehmigen ist, dem theoretischen Gewässerraum, welcher sich aus Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV ergibt (12m).
- Im Abschnitt BAC05 entspricht der effektive Gewässerraum der Fläche des bestehenden Rückhaltebeckens bis auf die Aussenseite des Dammfusses (9-20m).
- Im Abschnitt BAC06 wird der theoretische Gewässerraum (12m) aufgrund des Waldes und dem steilen Gelände linksufrig um 3m reduziert; der Raumbedarf wird demnach auf 9m festgelegt.
- Im Abschnitt BAC07, im Waldgebiet, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.
- Schliesslich wird im Abschnitt BAC08 der theoretische Gewässerraum (12m) aufgrund der Topografie rechtsufrig um einen Meter erweitert; der Raumbedarf wird demnach auf 13m festgelegt.

- 3.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung des Gewässerraums der Bachtala in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

### C. Abschliessende Beurteilung

1. Die Gemeinde Termen hat das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen, welches verschiedene flussbauliche Massnahmen entlang der Bachtala (Bau eines Erddammes, Ersatz einer Wildbachschale und Neubau eines Schachtes/Schiebers) sowie einen Objektschutz (Erstellung einer Mauer zum Schutz eines Wohnhauses) zum Inhalt hat. Das zum Schutz der Produktionsgebäude der Pearlwater Mineralquellen AG erforderliche Land befindet sich in deren Eigentum bzw. das Einverständnis von Dritteigentümern wurde von der AG eingeholt. Die Objektschutzmassnahmen werden auf der Parzelle der Eigentümer erstellt. Gemäss den Projektunterlagen der Gemeinde ist für die Hochwasserschutzmassnahmen kein Landerwerb notwendig. Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt befinden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Hochwasserschutzprojekt Bachtala bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser. Des Weiteren respektiert es die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 KWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Auflageprojekt ist denn auch keine einzige Einsprache eingereicht worden.
3. Weiter ist zu beachten, dass die Gemeinde Termen gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala öffentlich aufgelegt hat. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Schreiben des DVBU vom 14. August 2013, dem Art. 13 Abs. 6 KWBG und den allgemeinen Koordinationsgrundsätzen, sodass der Entscheid über den Gewässerraum der Bachtala in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung des Staatsrates zu integrieren ist.
4. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche Dienststellen haben im Anschluss daran eine

positive Vormeinung zum Projekt abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.

5. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die beiden vorliegenden Projekte, bestehend aus den Hochwasserschutzmassnahmen und der Festlegung des Gewässerraums, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt (Art. 35 KWBG).

## D. Kosten

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

## A. Wasserbauliche Massnahmen

1. Die **Pläne** des Auflosedossiers „**Hochwasserschutz Bachtala**“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Termen, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens.
2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1. Technischer Bericht			Februar 2014
2. Gefahrenkarte vor Massnahmen	1:5'000	230144_1	April 2013
3. Gefahrenkarte nach Massnahmen	1:5'000	230144_2	April 2013
4. Gewässerraumbedarf Bachtala gemäss Übergangsbestimmungen GSchV	1:2'000	230144_3	Februar 2014
5. Objektschutz Wohnhaus Kluser	1:250	230144_4	Dezember 2013
6. Ersatz Wildbachschale und Erhöhung Damm	1:200/50/20	230144_5	28. Juni 2013
7. Massnahmenvergleich Vorprojekt - Auflageprojekt	1:2'000	230144_6	Februar 2014
3. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:
  - 3.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere**
    - Während den Bauarbeiten am und im Bachlauf ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf gelangen können.

- Für die Installation und Entwässerung der Baustelle gelten die Richtlinien der SIA Norm 431.

### 3.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Raumentwicklung**

- Bei der Weiterbearbeitung bzw. der Realisierung des Projektes ist in jedem Fall eine einwandfreie Integration in die Landschaft anzustreben bzw. sicherzustellen.
- Nach der Realisierung der Massnahmen an der Bachtala und nach Vorliegen des Hochwassergefahrenzonenplans muss die Gemeinde Termen ihre Zonennutzungsplanung im Bereich der Gewerbezone Z'Matt im Sinne des Koordinationsblattes I.4/2 überprüfen und allenfalls anpassen.

### 3.3 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Umweltschutz**

#### **Projekt**

- Im Auftrag des Gesuchstellers und **vor Baubeginn** muss das Projekt (Objektschutz des Wohnhaus Kluser und Instandstellung der Wässerwasserleitung in der Region Bord), besonders die Baustellenorganisation, einem diplomierten Hydrogeologen unterbreitet werden, um die zu ergreifenden nötigen Überwachungs- und Schutzmassnahmen während den Arbeiten zu definieren. Für die Ausführung der Arbeiten muss eine **hydrogeologische Baubegleitung** vorgesehen werden. Der beauftragte Hydrogeologe hinterlegt spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten bei der Dienststelle für Umweltschutz einen Schlussbericht mit sämtlichen relevanten Informationen. *Begründung: Art. 31 GSchV, Art. 34 Abs. 3 kGSchG.*

#### **Bauphase**

- Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen (Treibstofflagerung, Betanken, Unterhalt der Maschinen etc.) hat nach Punkt 5.4 der SIA-Richtlinie 431 "Entwässerung von Baustellen" zu erfolgen. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist verboten. *Begründung: Art. 31 GSchV.*
- Auf jeder Baumaschine ist eine genügende Menge absorbierender Produkte mitzuführen. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach den entsprechenden BAFU-Richtlinien (Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle von 2006 und Aushubrichtlinie von 1999) sowie nach der Empfehlung SIA 430 (keine wilden Deponien, keine Verbrennung im Freien). *Begründung: Art. 30 USG, Art. 9, 10 und 12 TVA.*

## **B. Festlegung des Gewässerraums**

1. Der **Plan** betreffend die Festlegung des Gewässerraums der Bachtala, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Termen (Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014) sowie die dazugehörigen **Vorschriften** vom Juni 2014 **werden genehmigt.**
2. Die Gemeinde Termen lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
3. Die Gemeinde Termen hat dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
4. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu unterbreiten.

5. Die Gemeinde Termen übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.
6. Die Festlegung des Gewässerraums wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:
- 6.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere**
- Innerhalb des festgelegten Gewässerraums dürfen keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
  - Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind soweit als möglich mechanisch vorzunehmen.
- 6.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**
- Der Abschnitt des Gewässerraums, welcher in der Landwirtschaftszone liegt, soll weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Wo die Möglichkeit besteht, soll dieser Abschnitt als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden. Der restliche Teil soll als Feld- und Ufergehölz genutzt werden können und einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streuflächestreifen aufweisen.

### C. Vollzug

Die **Gemeinde Termen** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

### D. Kosten

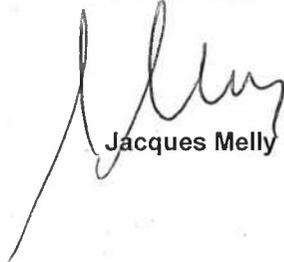
Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 1'309.--** (Gebühren Fr. 1'302.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der **Gemeinde Termen auferlegt**.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

**12. Aug. 2015**

Im Namen des Staatsrates

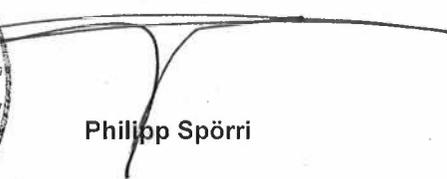
Der Präsident



Jacques Melly



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

### Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung

und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **19. AUG. 2015**

**Verteiler**

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Termen, Gemeindeverwaltung, Termerstrasse 6, 3912 Termen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- DSFV, Kreis 1 – Oberwallis
  - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone
  - Dienststelle für Wald und Landschaft
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
  - Dienststelle für Raumentwicklung
  - Dienststelle für Umweltschutz
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU